

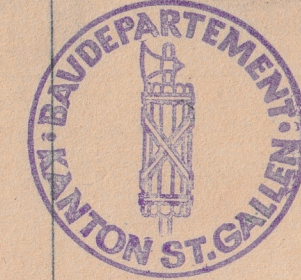
Gemeinde Wil



Überbauung Kat. Nr. 713, 714, 716, 724, 725, 726, 1169, 1200

DETAILQUARTIERPLAN

Vom Baudepartement
des Kantons St. Gallen
genehmigt am
19. Jan. 1967
Der Regierungsrat:



Situation

PLAN NR. 1974
MASSTAB 1:500
GRÖSSE 30/126
ZEICHNUNG KR.
DATUM 31.5.66
KONTROLLE

GENEHMIGUNG DER ÜBERBAUUNG

KAT. NR. 714, 716, 724, 725, 726,
1169, 1200 DURCH DEN
GEMEINDERAT:
29. Juni 1966

GENEHMIGUNG DES EINBEZUGES VON

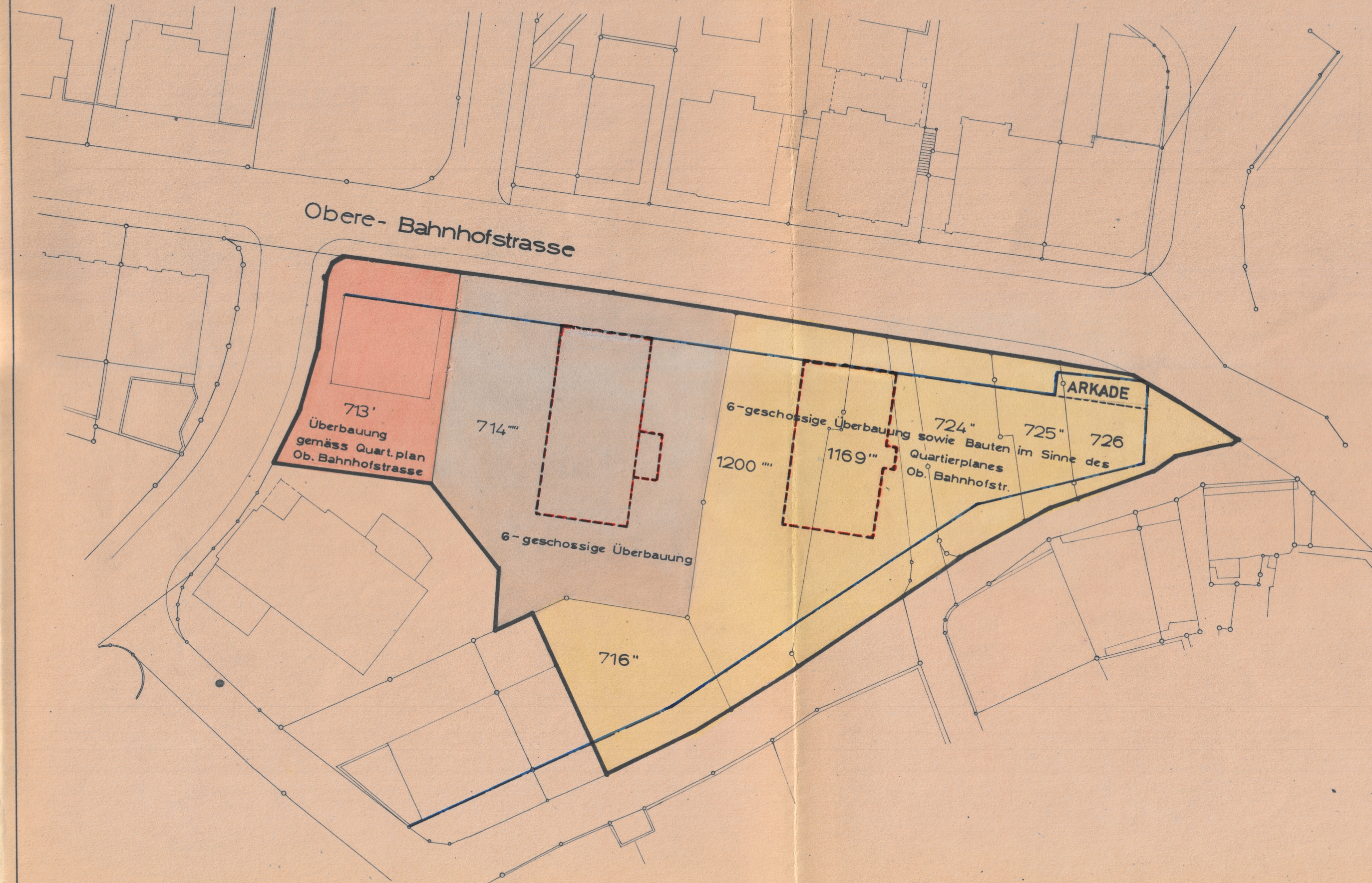
KAT. NR. 713 IN DIE DETAILQUARTIERPLANUNG DURCH DEN
GEMEINDERAT:
2. November 1966/4. Januar 1967

NAMENS DES GEMEINDERATES
DER GEMEINDAMMANN:

H. L. Fab

DER GEMEINDESCHREIBER:

H. L. Fab



Überbauung Kat. Nr. 713, 714, 716, 724, 725, 726, 1169, 1200

(Detailquartierplan)

Besondere Bestimmungen

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorliegenden Detailquartierplanes erstreckt sich über die Grundstücke Kat. Nr. 713, 714, 716, 724, 725, 726, 1169 und 1200. Er ist durch eine schwarze Umrandung umgrenzt.

2. Situierung der Gebäude

Die Markierungslinien für die sechsgeschossigen Bauten (gestrichelte rote Linien) sind für die Lage, Stellung, den Grundriss und die Flächenausdehnung nur richtunggebend. Es gelten, soweit im "Quartierplan obere Bahnhofstrasse" keine andern Bestimmungen enthalten sind, folgende seitlichen und rückwärtigen Grenzabstände:

Für 4-geschossige Bauten 6,00 m

Für 6-geschossige Bauten 8,00 m.

Die Gebäudeabstände ergeben sich aus der Summe der vorgeschriebenen Grenzabstände zweier, gegenüberstehender Gebäude.

3. Höhe der Bauten

a) Sechsgeschossige Bauten

Die sechsgeschossigen Bauten sind flach einzudecken. Traufhöhe (Mittlere Höhe): maximal 19,10 m von der obern Bahnhofstrasse (Strassenkrone) aus gemessen.

Aufbauten für Liftmotoren, Entlüftungen usw. sind auf das Minimum und deren Höhe auf 2,60 m oberkant Dach zu beschränken.

b) Bauten im Sinne von Ziffer 2 des Quartierplanes obere Bahnhofstrasse

Für diese Bauten gelten in Bezug auf die Höhe und die Art der Eindeckung die einschlägigen Vorschriften der "Besonderen Bestimmungen" des Quartierplanes obere Bahnhofstrasse und des Baureglementes.

c) Verbindungsbauten zwischen sechsgeschossigen Bauten und Bauten gemäss Quartierplan obere Bahnhofstrasse

Die Verbindungsbauten zwischen 6-geschossigen Baukörpern und Bauten im Sinne von Ziffer 2 des Quartierplanes obere Bahnhofstrasse sind auf ein- bis zweigeschossige Baukörper zu beschränken. Sie sind flach einzudecken. Dachaufbauten irgendwelcher Art sind auf ein Minimum zu beschränken und dürfen die Fassade gegen die obere Bahnhofstrasse nicht nachteilig beeinflussen.

4. Ausnützungsziffer (Im Sinne von Art. 10 Ziffer 2 Baureglement und Ziffer 4 der besonderen Bestimmungen des Quartierplanes obere Bahnhofstrasse)

Es dürfen höchstens 2/3 der verfügbaren Grundstücke überbaut werden. Die genutzte Fläche darf die Ausnützungsziffer von 1,80 nicht übersteigen.

5. Parkplätze (Im Sinne von Art. 92^{ter} des kant. Gesetz über das Strassenwesen)

Südlich der Bauten oder im Innern derselben sind auf Grund der Bestimmungen von Art. 92^{ter} des kant. Gesetzes über das Strassenwesen Abstellplätze für Motorfahrzeuge zu schaffen. Der Erlass

von Vorschriften und Weisungen über den Umfang der Parkfläche im Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

6. Öffentlicher Durchgang

Anstelle der in die Überbauung fallenden Löwenstrasse (Teilstrecke Friedtalweg - obere Bahnhofstrasse) ist auf Kosten der Bauherrschaft ein öffentlicher Durchgang für Fussgänger zu erstellen. Detailvorschriften in Bezug auf dessen Breite, Situierung bezw. Führung und dessen Steigung werden im Baubewilligungsverfahren erlassen.

7. Wenn auf einem Teil des in diesem Plan erfassten Gebietes die hiemit geregelte Überbauung nicht ausgeführt wird, so gelten in der Folge für die an deren Stelle tretende Überbauung (im Sinne des Quartierplanes obere Bahnhofstrasse) gegenüber der gemäss diesem Plan errichteten Bauten die in Ziffer 2 dieser besonderen Bestimmungen festgelegten seitlichen Grenz- und Gebäudeabstände.

8. Der Erlass weiterer Bestimmungen im Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

Legende:

- Umgrenzung des Planbereiches
- Baulinie gemäss Quartierplan obere Bahnhofstrasse
- Überbauung gemäss Quartierplan obere Bahnhofstrasse
- 6-geschossige Überbauung
- 6-geschossige Überbauung sowie Bauten im Sinne des Quartierplanes obere Bahnhofstrasse